

Fliegende Bauten

Was sind Fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Hierzu zählen beispielsweise Zelte, Hütten, Karusselle, Tribünen und Überdachungen.

Diese (mobilen) Bauten sind grundsätzlich anzeigepflichtig (ausgenommen unbedeutende Fliegende Bauten) und bedürfen einer Ausführungsgenehmigung. Die Ausführungsgenehmigung ist in Baden-Württemberg beim TÜV-Süd in 70794 Filderstadt, Telefon 0711/7005-509, zu beantragen.

Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer **baugenehmigungspflichtigen Anlage** handelt. Bei einer Aufstelldauer von mehr als sechs Monaten ist grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf.

Wann sind Fliegende Bauten anzeigepflichtig?

Fliegende Bauten sind dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs grundsätzlich anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig sind unbedeutende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Dies sind:

- Zelte
 - mit einer Grundfläche bis 75 m² oder
 - im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten mit einer Grundfläche von insgesamt weniger als 75 m² und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2 m,
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten
 - bis zu einer Höhe von 5 m, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe von maximal 1,5 m,
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe,
 - die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden (Verkaufsstände) oder
 - die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1m/s haben,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe von maximal 5 m,
- Toilettenwagen.

Wie erfolgt die Anzeige?

Die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baus ist der Stadt Mengen, Sachgebiet Hochbau, unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs sowie der Ausführungsgenehmigung **mindestens zwei Wochen vor Aufstellung** anzuzeigen.

Zuständige Stelle

Stadt Mengen, Sachgebiet Hochbau

Tel.: 07572/607-302

Erfolgt eine Abnahme?

Die Inbetriebnahme kann von einer Abnahme abhängig gemacht werden. Die Entscheidung über eine Gebrauchsabnahme wird in der Regel bei der Anzeige getroffen. Zur Durchführung der Gebrauchsabnahme sind das Prüfbuch und gegebenenfalls weitere Nachweise vor Ort bereitzuhalten. Bei Fahrgeschäften kann der TÜV-Süd als Sachverständiger mit hinzugezogen werden. Zur Abwehr von Gefahren können jederzeit Auflagen (z.B. Brandsicherheitswachdienst, etc.) getroffen bzw. kann der Gebrauch eingeschränkt / untersagt werden.

Was geschieht, wenn die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht angezeigt oder ein Fliegender Bau ohne angeordnete Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen wird?

Die Aufstellung ohne Anzeige sowie die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Ergänzende Hinweise

Grundlage der baurechtlichen Bestimmungen zu Fliegenden Bauten sind § 69 LBO, die Verwaltungsvorschrift (FIBauVwV) und die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FI-BauR). Zusätzlich wird auf die Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften mit deren Durchführungsanweisungen hingewiesen.

Unfälle

Die zuständige Stelle ist unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb Fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten.

Gebühren

Die öffentliche Leistung im Rahmen der Aufstellung Fliegender Bauten ist gebührenpflichtig.